

**Satzung des Angelsportvereins
„GUT FANG“ e. V. Flörsheim/Main
Stand August 2004**

VEREINSSATZUNG

§1

Der im Jahre 1962 unter dem Namen ASV „GUT FANG“ Flörsheim/ Main gegründete Verein ist eine Vereinigung von Sportanglern. Er hat seinen Sitz in Flörsheim am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hochheim unter der Nr. VR 101 eingetragen
Der Verein führt seitdem den Zusatz e.V.

§2

Zweck und Aufgaben sind:

Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportangelns in Vereins- und Pachtgewässern. Hege und Pflege der selben unter Berücksichtigung der Erhaltung des ökologischen Gleichgewicht und der Artenvielfalt im Sinne einer naturnahen Umwelt. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand sowie der Umwelt. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportangelei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge. Schaffen von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässer, Booten und den dazu gehörigen Anlagen, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und

§2a

Gemeinnützigkeit:

Der Angelsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er fördert insbesondere die Jugendarbeit. Es darf vom Verein weder Verkauf noch Handel in gewinnbringender Absicht erfolgen. Es dürfen auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Verwaltungsaufgaben begünstigt werden. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen vom Verein.
Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, dem Magistrat der Stadt Flörsheim am Main zum Zweck der Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

§3

Mitgliedschaft:

Dem Verein kann jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, als ordentliches Mitglied beitreten, dessen Bestrebungen mit denen des Vereins übereinstimmen. Zwölf- bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an und werden auf Wunsch nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliches Mitglied übernommen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
Förderndes und passives Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst den Angelsport auszuüben zu wollen. Sie erhalten keine Angelpapiere und haben dem vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder des Vereins haben das volle Recht der Unterstützung und Förderung durch den Verein, entsprechend den maßgeblichen

Beschlüssen in den Versammlungen. Die aktiven Mitglieder über 18 Jahre, haben unbeschränktes Stimmrecht. Jedes Mitglied hat die durch die Jahreshauptversammlung beschlossenen Arbeitsstunden abzuleisten bzw. das jeweils festgesetzte Entgelt zu entrichten. In Ausnahmefällen (z.B. Schwerkörperbehinderten) kann der Vorstand auf Antrag dem betreffenden Mitglied den Arbeitsdienst ermäßigen, erlassen oder eine andere Tätigkeit zuweisen. Jugendliche ab 14 Jahre und Rentner, können wenn nötig, ebenfalls zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Sie bekommen Tätigkeiten zugewiesen, die jeweils ihrer körperlichen Konstitution entsprechen. Jedes Mitglied kann für das Folgejahr passiv werden, wenn es spätestens 30. September einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt. Ehrenmitglieder ernennt die Jahreshauptversammlung.

§4

AUFNAHME:

Die Aufnahme von Antragsteller geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr sowie sonst festgesetzte Beiträge sind im Aufnahmejahr im voraus zu entrichten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§5

Die Mitgliedschaft endet durch:

Freiwilligen Austritt, Tod des Mitgliedes, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

§6

Der Freiwillige Austritt:

- a.) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Notfalls können ausstehende Zahlungen auf dem Rechtsweg eingetrieben werden.
- b.) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c.) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
 2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen die fischereilichen Bestimmungen oder Irrtressen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
 3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist,
 5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat .

§7

AUSSCHLUSS:

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Ausschluß enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht seiner

Pflichten (Beitrag, Arbeitsstunden) bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Anglererlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Schriftlicher Verweis, mit oder ohne Auflagen,
- d) Schriftliche Verwarnung, mit oder ohne Auflagen
- e) mehrere der vorgenannten Möglichkeiten

§8

BERUFUNG:

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen frei, an den Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlußbescheides Einspruch einzulegen. Der Ehrenrat sollte in solch einem Fall bemüht sein, zwischen Vorstand und Mitglied zu vermitteln.

Ausscheidende oder rechtskräftige ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§9

BEITRÄGE:

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrages werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch Abstimmung festgesetzt. Bedürftigen Mitgliedern und solchen, die aus nachweisbaren Gründen (z.B. Bundeswehr) für längere Zeit abwesend sind, kann auf Antrag vom Vorstand der Beitrag ermäßigt werden. Ehrenmitglieder können von der Leistung aller Beiträge und Auflagen befreit werden. Jugendliche, die im Verlauf des Beitragsjahres 18 Jahre alt werden, bleiben bis zum 31.12. des betreffenden Jahres in dieser Beitragsgruppe. Die Beiträge sind spätestens im ersten Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres zu überweisen. Die gleiche Zahlungsfrist gilt auch für Nicht Kontoinhaber und Zahlungsrückständler (z.B. nicht geleistete Arbeitsstunden). Der Angel-Erlaubnisschein wird daher nur ausgegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind. Entrichtung des Jahresbeitrages, nachweisbar geleistete Arbeitsstunden, Sportfischereipass nach spätestens 2-jähriger Vereinszugehörigkeit, Rückgabe des Erlaubnisscheins einschließlich Fangstatistik des vergangenen Jahres.

§10

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a.) die Vereinseigenen und die vom Verein gepachteten Gewässer zu beangeln
- b.) alle Vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c.) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- d.) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- e.) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- f.) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

- g.) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Kassierer zu entrichten. Begründete Stundungs- oder Erlassersuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens am 01.09. eines Jahres für Erlaß künftiger Beiträge einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) Vorsitzender
- 2.) Vorsitzender

- 1.) Kassierer
- 1.) Schriftführer
- 1.) Gewässerwart
- 1.) Jugendwart
- 1.) Veranstaltungswart
- 1.) Geräte- und Arbeitswart
- 1.) Pressewart

Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

Im ersten Jahr

- 1.) Vorsitzender
- 1.) Gewässerwart
- 1.) Schriftführer
- 2.) Kassierer
- 2.) Jugendwart
- 2.) Veranstaltungswart
- 2.) Geräte- und Arbeitswart
- 1.) Pressewart

Im zweiten Jahr

- 2.) Vorsitzender
- 2.) Gewässerwart
- 2.) Schriftführer
- 1.) Kassierer
- 1.) Jugendwart
- 1.) Veranstaltungswart
- 1.) Geräte- und Arbeitswart
- 2.) Pressewart

Im dritten Jahr wie im ersten Jahr, im vierten Jahr wie im zweiten Jahr usw.. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in jährlichem Wechsel gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, findet in der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl des Ersatzmitgliedes statt. Bis zu diesen Versammlungen kann ein vom Vorstand eingesetztes Mitglied das betreffende Amt allein mit allen Rechten und Pflichten ausüben. Das in der ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung gewählte Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung mit Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes im Amt .

Die Suspentierung eines Mitgliedes des Vorstandes ist nur durch einen mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschluß aller übrigen erschienenen Mitglieder des Vorstandes

zulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere nicht gestattet, sich durch ihre Tätigkeit im Vorstand persönliche Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen, Provisionen oder sonstige Vergütungen zu empfangen oder sich versprechen zu lassen für Geschäfte, die sie für den Vorstand zu tätigen haben. Dem Vorstandsmitglied sind die Kosten, die ihm in Erfüllung seiner Aufgaben (z.B. Sitzungen, Lehrgänge und ähnlichem) entstehen, zu erstatten. Die Höhe der Kostenerstattungssätze werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Das durch Beiträge dem Verein aufkommenden Vermögen darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes verwendet werden. Darum bedürfen alle außerplanmäßigen Ausgaben der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Versammlungsleiters. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes unter Angaben der Tagesordnung zur Sitzung mindestens 3 Tage im voraus eingeladen worden sind, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Von allen Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche Mitgliedern des Vorstandes schnellstens zuzustellen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte, Akten, Geräte usw. des Vereins unaufgefordert schnellstmöglich dem Vorstand zu überstellen.

§12

DER „ EHREN RAT " DES VEREINS BESTEHT AUS:

Dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied dazu aufgerufen wird.
2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

Jedes Mitglied des Vereins unterwirft sich durch seinen Beitritt dieser Ehrenordnung.

§13

KASSIERER UND SCHRIFTFÜHRER:

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verantwortlich ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet (siehe § 15) , sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und zum Jahresabschluss einer eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers -auch insoweit die Entlastung des Vorstandes- zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Der Schriftführer hat die Aufgabe, von allen Versammlungen eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie

die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§14

MITGLIEDER UND HAUPTVERSAMMLUNGEN:

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrats oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung oder Ausschusssitzung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG:

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Jahresquartal statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a.) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfung entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen
- b.) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen
- c.) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
- d.) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muß durch Stimmzettel und in geheimer Wahl erfolgen, die Wahl des Vorstandes kann durch Zuruf erfolgen.

§16

AUSSERORDENTLICHE VERSAMMLUNG:

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden- wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15 . Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§17

Mitgliederversammlung:

Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung sowie der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelsports, der Belehrung in angelsportlichen Dingen, Darbietungen von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

§18

NIEDERSCHRIFT:

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§19

SATZUNGSÄNDERUNG ODER AUFLÖSUNG:

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 16 einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus dieser Einladung muß der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

JUGENDORDNUNG

des ASV „GUT FANG“ e.V. Flörsheim am Main

Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendwart und dessen Stellvertreter. Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe analog des 11 der Satzung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Jahreshauptversammlung. Die Gruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung, wobei die Jugendgruppenarbeit nach folgendem Sinn und Zweck ausgerichtet sein soll:

- Heranbildung und Erziehung zu waidgerechten Sportfischern unter besonderer Berücksichtigung der allgemein herrschenden Grundsätze der Ökologie, des Arten- und Naturschutzes.
- Gemeinschaftliche und sinnvolle Gestaltung der Freizeit im Rahmen des Vereinslebens unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität.
- Heranführung zur inneren Vereinsarbeit mit dem Ziel, eigenverantwortlich zur Verwirklichung des Zwecks und der Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung beizutragen.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglied der Jugendgruppe kann jeder Jugendliche mit Vollendung des 12. Lebensjahres werden. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Bei jugendlichen Antragsstellern gemäß § 4 der Satzung sollen die Jugendwarte gehört werden. Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag zur Verfügung gestellt.

Die Höhe des Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand. Die Verwendung der Jugendmittel obliegt der Prüfung der gewählten Kassenprüfer.

Für die Angel-/Fischereierlaubnis der Jugendlichen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.